

Eigentumsvorbehalt (EV)

-- Erstreckungen: Verlängerungen und Erweiterungen des EV --

A.	Verlängerter EV	2
I.	Weiterveräußerung: Verlängerung auf die Forderungen aus dem Weiterverkauf	2
1.	Vertragliche Gestaltung	2
a)	Ermächtigung des EV-Käufers zur Weiterveräußerung der Kaufsache	2
b)	Vorausabtretung der Forderungen, die der EV-Käufer durch den Weiterverkauf erlangt	3
c)	Einziehungsermächtigung	4
2.	Konflikt verlängerter EV (Weiterveräußerungsklausel) - Globalzession	4
a)	Lösung 1 (Mindermeinung): zeitliche Reihenfolge (Prioritätsprinzip)	4
b)	Lösung 2 (Rechtsprechung): Intervention zugunsten des Warenlieferanten	5
c)	Folge der Vertragsbruch-Rechtsprechung: „Dingliche Vorrangklausel“	6
3.	Verlängerter EV und Factoring	6
II.	Verarbeitungsklausel	7
1.	partielle Dispositivität des § 950	7
2.	Kombination von Verarbeitungsklausel und Weiterveräußerungsklausel	8
III.	Verbindung mit beweglicher Sache:	8
1.	EV-Kaufsache wird einfacher Bestandteil	8
2.	EV-Kaufsache wird wesentlicher Bestandteil	8
3.	Gestaltungsbedarf	9
IV.	Verbindung mit unbeweglicher Sache	9
B.	Erweiterter EV	10
I.	Allgemein	10
II.	Konzernvorbehalt	11
1.	Konzernvorbehalt auf Verkäuferseite	11
2.	Konzernvorbehalt auf Käuferseite	12

A. Verlängerter EV

Verlängerung = Erstreckung des EV auf Ersatzgegenstände, die im Vermögen des EV-Käufers an die Stelle der EV-Kaufsache treten

Art der Verlängerung: abhängig von der Verwendung, die der EV-Käufer mit der EV-Kaufsache vorhat

I. Weiterveräußerung: Verlängerung auf die Forderungen aus dem Weiterverkauf

Interessenlage der Parteien:

- EV-Käufer will Kaufsache nicht behalten, sondern weiterverkaufen.
- EV-Verkäufer will dies ermöglichen, dabei aber die wirtschaftliche Sicherheit behalten, die er durch den EV an der Kaufsache hatte

1. Vertragliche Gestaltung

Erforderliche Vereinbarungen im EV-Kaufvertrag:

a) *Ermächtigung des EV-Käufers zur Weiterveräußerung der Kaufsache*

Notwendigkeit der Ermächtigung: EV-Käufer ist nicht Eigentümer und hat damit keine Verfügungsbefugnis über die Kaufsache; daher: Ermächtigung durch den EV-Verkäufer erforderlich¹

1 Der EV-Käufer hat (vor Bedingungseintritt) das AnwR an der EV-Kaufsache. Zu Verfügungen über dieses AnwR ist er befugt; nicht jedoch zur Übereignung der Kaufsache. Mit einer Übertragung lediglich des AnwR könnte EV-Käufer seine Verpflichtungen, die er gegenüber seinen Abnehmern eingeht, nicht erfüllen. Mit den Abnehmern schließt er Kaufverträge, und danach hat er ihnen das Eigentum zu

Einschränkung der Ermächtigung: Weiterveräußerung „im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs“

außerhalb dieser Grenze:

- Sicherungsübereignung der EV-Kaufsache
- Sale-und-Lease-Back der EV-Kaufsache

Form der Ermächtigung: muss nicht ausdrücklich erteilt werden, sondern kann sich aus den Umständen ergeben („konkludente“ Erteilung der Ermächtigung) (etwa: EV-Verkäufer weiß, dass EV-Käufer die Sache nicht erwirbt, um sie zu behalten, sondern Händler ist und die Sache weiterverkaufen möchte)

b) *Vorausabtretung der Forderungen, die der EV-Käufer durch den Weiterverkauf erlangt*

Vorausabtretung: Die Parteien kommen überein, dass der Käufer bereits jetzt (d.h. bei Abschluss des Kaufvertrags) dem Verkäufer diejenigen Forderungen abtritt, der er (= der Käufer) aus dem Weiterverkauf der Ware erlangen wird.

Gebot der Bestimmtheit: Es muss sich im Zeitpunkt der Abtretung feststellen lassen, welche Forderung von der Abtretung erfasst wird. Hierzu ist ausreichend, dass die zukünftigen Forderungsschuldner dahin gekennzeichnet werden, dass es sich um *Abnehmer der Ware* handelt. Eine weitergehende Festlegung ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der *Höhe* reicht für die Bestimmbarkeit aus, dass die Höhe der Gesamtheit der Vorausabtretungen zum Beispiel auf den Betrag der Kaufpreisforderung beschränkt wird.

Verbot der Übersicherung: Rechtsprechung: Nichtigkeit der Vorausabtretung wegen Sittenwidrigkeit (§ 138), wenn Übersicherung; eine sittenwidrige Übersicherung wird vermutet, wenn die abgetretenen Forderungen (mit ihrem Nennwert) 150% der gesicherten Forderung übersteigen.

übertragen (und nicht nur ein AnwR). Um dem EV-Käufer die Erfüllung der Kaufverträge mit seinen Abnehmern zu ermöglichen, muss EV-Verkäufer ihn zur Übereignung der EV-Kaufsache ermächtigen.

c) *Einziehungsermächtigung*

verbreitete Praxis: Ermächtigung des EV-Käufers, die abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen.

Schwäche: Mit der Einziehung der Forderung endet die dingliche Sicherung des EV-Verkäufers. Lediglich schuldrechtliche Verpflichtung des EV-Käufers, den eingezogenen Geldbetrag an den EV-Verkäufer weiterzuleiten.

2. Konflikt verlängerter EV (Weiterveräußerungsklausel) - Globalzession

Konfliktlage: zweifache Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf

- verlängerter EV: Abtretung der (zukünftigen) Forderungen aus dem Weiterverkauf an den EV-Verkäufer
- Globalzession: Abtretung der zukünftigen Forderungen an eine Bank (zur Sicherung von Darlehen)
- hochstilisiert als Konflikt zwischen Geldkreditgeber und Warenkreditgeber

a) *Lösung 1 (Mindermeinung): zeitliche Reihenfolge (Prioritätsprinzip)*

- Grundsatz: Die zeitlich frühere Abtretung setzt sich (auch bei zukünftigen Forderungen) durch. Denn: Durch die erste Vorausabtretung verliert der Zedent die Verfügungsmacht über die (zukünftige) Forderung. (Denn: Wenn die Forderung später entsteht, dann entsteht sie ohne Durchgangserwerb in der Person des Zessionars.) Nachfolgende Abtretungen des Zedenten gehen daher ins Leere.²
- Anwendung:
wenn EV-Kaufvertrag vor Darlehensvertrag: Warenlieferant hat die Forderungen aus dem Weiterverkauf

² Erinnerung: Bei der antizipierten Übereignung beweglicher *Sachen* gilt das Gegenteil!

wenn EV-Kaufvertrag nach Darlehensvertrag: Bank hat die Forderungen aus dem Weiterverkauf

b) *Lösung 2 (Rechtsprechung): Intervention zugunsten des Warenlieferanten*

- Rechtssatz der Rechtsprechung: Globalzession ist sittenwidrig (und damit nichtig, § 138), wenn sie auch solche Forderungen erfasst, die der Sicherungsgeber im Rahmen verlängerter Eigentumsvorbehalte an seine Lieferanten wird abtreten müssen.
- Begründung: Beihilfe der Banken an dem Vertragsbruch, den der Sicherungsgeber begehen wird, wenn er sich später gegenüber Warenlieferanten zur Abtretung der zukünftigen Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltsware verpflichtet.

Wer (wie die Banken) eine Globalzession vereinbart, wisse, dass dadurch der Zedent seine Verpflichtungen aus einem Warenerwerb unter verlängertem EV nicht werden einhalten können. Deshalb beteiligten sich die Banken an dem Vertragsbruch, den ihr Zedent später begehe, wenn er Waren unter verl. EV beziehe, obwohl er zuvor in einer Globalzession bereits über die Forderungen aus dem zukünftigen Weiterverkauf der EV-Waren verfügt hatte.

sog. Vertragsbruchrechtsprechung

- Ergebnis dieser Rechtsprechung: Forderungen aus dem Weiterverkauf von Waren können ausschließlich dem jeweiligen Lieferanten wirksam zur Sicherheit abgetreten werden, soweit dieser hieran durch eine entsprechende Verlängerung seines Eigentumsvorbehalts Interesse zeigt. Abtretungen an andere Gläubiger, die gleichfalls zu Sicherungszwecken erfolgen, sind sittenwidrig und nichtig.
- Kritik:

nicht zu begründen, warum die Banken für Vertragsverletzungen mit verantwortlich sein sollen, die ihre Kreditnehmer gegenüber Warenlieferanten begehen

Wer das Sicherungsgut „Forderungen aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware“ erhält, sollte im Wettbewerb zwischen den Sicherungsinteressenten (Bank und Lieferant) entschieden werden. Der EV-Käufer wird diesen Vermögensgegenstand demjenigen Gläubiger (Lieferant oder Bank) als Sicherheit geben, der hierfür die höchste Gegenleistung (also den niedrigsten Zins) verspricht. Sicherungsgut (hier: die Forderungen aus dem Weiterverkauf) sollte nicht hoheitlich einem der Sicherungsinteressenten zugewiesen werden; genau das macht die Vertragsbruch-Rechtsprechung.

kurz: Eingriff in den Wettbewerb zwischen den Gläubigern, der nicht zu rechtfertigen ist.

c) *Folge der Vertragsbruch-Rechtsprechung: „Dingliche Vorrangklausel“*

Die Globalzession an die Bank muss von vornherein diejenigen Forderungen ausnehmen, die aus dem Weiterverkauf von Waren stammen werden, die der Darlehensnehmer (Sicherungsgeber) später unter verlängertem EV beziehen wird.

etwa: „Die Globalzession erfasst solche Forderungen nicht, die unter die Vorausabtretung fallen, die der Bankkunde (Darlehensnehmer) im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts vornimmt.“

Schrifttum: Wolf, Manfred / Haas, Matthias: „Das Prioritätsprinzip im Konflikt zwischen Waren- und Geldkreditgebern“, ZHR 154 (1990) 64-93

3. Verlängerter EV und Factoring

Vorausabtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware an Factorbank ist wirksam. (Die Vertragsbruch-Rechtsprechung gilt hier nicht.)

II. Verarbeitungsklausel

Die EV-Kaufsache wird vom EV-Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet.

1. Vertragliche Gestaltung

Erforderliche Vereinbarungen im EV-Kaufvertrag:

a) *Genehmigung des EV-Verkäufers zur Verarbeitung*

Notwendigkeit der Genehmigung: andernfalls begeht EV-Käufer mit der Verarbeitung eine unerlaubte Handlung (§ 823)

b) *Vereinbarung der Herstellereigenschaft (EV-Verkäufer als Hersteller)*

Vereinbarung, dass der EV-Verkäufer für die Zwecke des § 950 der „Hersteller“ ist

Frage: Partielle Disposivität des § 950 ?

Rechtsprechung:

- Die Parteien des EV-Kaufvertrags können vereinbaren, wer als der Hersteller im Sinn des § 950 anzusehen sein soll. Dazu gehört: Die Parteien können vereinbaren, dass der EV-Verkäufer als Hersteller gilt und damit gemäß § 950 das Eigentum an der Verarbeitungssache erhält.
- Der Begriff des „Herstellers“ in § 950 sei dispositiv. Dadurch wird ermöglicht, dass die Warenlieferanten aufgrund von Verarbeitungsklauseln zu Herstellern im Sinn des § 950 BGB werden und dadurch originäres Eigentum (ganz oder anteilig) an dem Verarbeitungsprodukt erwerben. Mit diesem Kniff vereiteln die Gerichte einen Eigentumserwerb des (eigentlich!) verarbeitenden Käufers.

c) *Text einer Verarbeitungsklausel:*

„Lieferant gestattet EV-Käufer, die Kaufsache auch bereits vor vollständiger Kaufpreiszahlung zu verarbeiten. In diesem Fall gilt der EV-Verkäufer als „Hersteller“ im Sinn des § 950.“

2. Kombination von Verarbeitungsklausel und Weiterveräußerungsklausel

-- möglich und üblich

-- Elemente: Gestattung der Verarbeitung; Festlegung der Herstellereigenschaft des EV-Verkäufers; dadurch erlangt der EV-Verkäufer das Eigentum an der Verarbeitungssache; Ermächtigung des EV-Käufers zum Weiterverkauf; Vorausabtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf an EV-Verkäufer

III. Verbindung mit beweglicher Sache:

EV-Käufer verbindet die EV-Kaufsache mit einer anderen beweglichen Sache, und zwar mit relativ geringem Aufwand (also ohne „Verarbeitung“).

1. EV-Kaufsache wird einfacher Bestandteil

-- EV besteht an dem (einfachen) Bestandteil fort. (Umkehrschluss aus § 93)

-- Diese Verbindung ändert das dingliche Recht des EV-Verkäufers (Eigentum an der EV-Kaufsache) nicht ab. Daher: keine Verlängerung des EV auf Ersatzgegenstand nötig.

2. EV-Kaufsache wird wesentlicher Bestandteil

-- EV an der EV-Kaufsache erlischt (§ 93).

- EV-Verkäufer erlangt Miteigentum an der neuen Sache (§ 947 Abs. 1).
- Diese Verbindung wandelt die dingliche Berechtigung des EV-Verkäufers lediglich um: von Eigentum an der EV-Kaufsache in Miteigentum an der neuen Sache. Mithin: automatische Verlängerung auf Ersatzgegenstand

3. Gestaltungsbedarf

- Die Verbindung (mit einer anderen beweglichen Sache) löst keinen Gestaltungsbedarf aus. Das Eigentum des EV-Verkäufers bleibt erhalten, entweder an der Kaufsache selbst (bei einfachem Bestandteil) oder als Miteigentum an der neuen Sache (bei wesentlichem Bestandteil).
- Wenn EV-Käufer die neue Sache, die aus der Verbindung hervorgegangen ist, üblicherweise weiterverkauft, ist Weiterveräußerungsklausel sinnvoll.

(d.h.: Verfügungsermächtigung; Vorausabtretung eines Bruchteils der Forderungen aus dem Weiterverkauf; Einziehungsermächtigung)

IV. Verbindung mit unbeweglicher Sache

Verbindung der EV-Kaufsache mit einem Grundstück; wesentlicher Bestandteil des Grundstücks (§§ 93-95)

- Rechtsfolge: Der EV-Verkäufer verliert sein Eigentum an den Eigentümer des Grundstücks (§ 946).

zwingende Regelung; kein Abweichen, auch nicht teilweise, zulässig

- Verlängerung des EV auf Ersatzgegenstand?

Ersatzgegenstand ist das Grundstück. Belastung eines Grundstücks mit Sicherungsrecht nicht formlos möglich. D.h.: Vertragsklauseln, die im EV-Kaufvertrag zwischen EV-Verkäufer und EV-Käufer enthalten sind, sind

nicht in der Lage, dingliche Rechte des EV-Verkäufers an dem Grundstück zu begründen.

- Ergebnis: keine Verlängerung des EV auf Ersatzgegenstand (Grundstück) möglich³

B. Erweiterter EV

Erweiterung der Bedingung für die Übereignung auf weitere Forderungen; nicht nur die Kaufpreisforderung in Bezug auf die EV-Kaufsache muss erfüllt werden, sondern noch weitere Forderungen

I. Allgemein

- Bedingung, unter der die Übereignung der EV-Kaufsache beim einfachen EV steht: „vollständige Bezahlung der Kaufpreisforderung“. Gemeint ist: die Kaufpreisforderung für die EV-Kaufsache
- Die „Erweiterung“ des EV bedeutet, dass sich die Bedingung erweitert: Die Übereignung steht dann unter der Bedingung, dass der EV-Käufer nicht nur die EV-Kaufsache bezahlt, sondern sämtliche Forderungen begleicht, die der EV-Verkäufer gegen den EV-Käufer hat.
- Bsp.: Kontokorrentvorbehalt:
mehrere Kaufverträge zwischen den Parteien; bedingte Übereignungen mit der Abrede, dass die (bereits erklärte) Einigung über die Übereignung erst dann wirksam wird, wenn der EV-Käufer sämtliche Forderungen

³ Dasselbe gilt dort, wo die EV-Kaufsache mit einer anderen beweglichen Sache verbunden wird und diese andere bewegliche Sache als „Hauptsache“ anzusehen ist, § 947 Abs. 2. Diese Fälle sind jedoch sehr selten.

erfüllt hat, die dem EV-Verkäufer aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem EV-Käufer zustehen.

- Hintergrund: praktische Probleme der Warenlieferanten: Ihnen fällt es (im Rahmen ständiger Lieferungen) oft schwer, die gelieferten Waren den noch offenen Kaufpreisansprüchen zuzuordnen. Die Erweiterung des Eigentumsvorbehalts auf sämtliche Forderungen aus einer Geschäftsverbindung macht eine Identifizierung der einzelnen Lieferungen entbehrlich.
- Wirksamkeit: grundsätzlich ja (Ausnahme Konzernvorbehalt auf Verkäuferseite, s.u.)
- Begriffe:
 - Oberbegriff: „Erstreckung“ von EVen;
 - „Verlängerung“: (vertikale) Erstreckung auf Ersatzgegenstände, die im Vermögen des EV-Käufers an die Stelle der EV-Kaufsache treten;
 - „Erweiterung“: (horizontale) Erstreckung auf weitere Forderungen, die befriedigt werden müssen, damit die aufschiebende Bedingung eintritt (unter der die Übereignung steht)
- Kombination von Erweiterung und Verlängerung des EV möglich

II. Konzernvorbehalt

1. Konzernvorbehalt auf Verkäuferseite

- Bedingung, unter die die Übereignung der EV-Kaufsache gestellt wird:

vollständige Bezahlung nicht nur derjenigen Forderungen, die der EV-Verkäufer gegen den EV-Käufer hat; sondern auch derjenigen Forderungen, die andere Personen -- insbesondere solche, die zu

demselben Konzern wie der EV-Verkäufer gehören -- gegen den EV-Käufer haben

-- Entscheidung des Gesetzgebers (1999): Nichtigkeit (§ 449 Abs. 3)

-- Gründe für diese Intervention des Gesetzgebers:

Ein Konzernvorbehalt gehe zu weit. Die Befriedigungsaussichten der übrigen Gläubiger des EV-Käufers würden „in unangemessener Weise“ geschmälert.

-- Kritik an diesem gesetzlichen Eingriff: Der Markt, nicht der Gesetzgeber, sollte entscheiden, wer welche Sicherungsrechte erhält. Wenn der EV-Käufer einem Konzernvorbehalt zustimmt, sollte dies grundsätzlich wirksam sein. Unwirksamkeit sollte nur dort in Betracht kommen, wo der EV-Käufer etwa als Verbraucher persönlich besonders schutzbedürftig ist. EV-Käufer, die ein Unternehmen betreiben, brauchen dagegen keinen Schutz.

2. Konzernvorbehalt auf Käuferseite

-- Bedingung: Erfüllung nicht nur der Forderungen, die sich gegen den EV-Käufer richten, sondern auch solcher Forderungen, die sich gegen Personen richten, die demselben Konzern angehören wie der EV-Käufer.

-- wirksam; wird von dem Verbot des § 449 Abs. 3 nicht erfasst